

Verfahrensvermerke

Einbeziehungssatzung " Hauser Straße "

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.7.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.08.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Maitenbeth, den 7.8.2015



Kirchmaier /
Kirchmaier, 1. Bürgermeister

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.12.2013 hat in der Zeit vom 18.08.2014 bis 19.09.2014 stattgefunden.

Maitenbeth, den 7.8.2015



Kirchmaier /
Kirchmaier, 1. Bürgermeister

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.12.2013 hat in der Zeit vom 05.08.2014 bis 19.09.2014 stattgefunden.

Maitenbeth, den 7.8.2015



Kirchmaier /
Kirchmaier, 1. Bürgermeister

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.11.2014 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.02.2015 bis 16.03.2015 öffentlich ausgelegt.

Maitenbeth, den 7.8.2015



Kirchmaier /
Kirchmaier, 1. Bürgermeister

5. Beteiligung der Behörden

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.11.2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.01.2015 bis 02.03.2015 beteiligt.

Maitenbeth, den 7.8.2015



Kirchmaier /
Kirchmaier, 1. Bürgermeister

6. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Maitenbeth hat mit Beschluss des Stadtrats / Gemeinderats vom 07.04.2015 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 09.04.2015 als Satzung beschlossen.

Maitenbeth, den 20.8.2015



Kirchmaier /
Kirchmaier, 1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt:

Maitenbeth, den 20.08.2015....

.....
Josef Kirchmaier, 1. Bgm.



8. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 20.8.2015.
Die Ergänzungssatzung Hauser Straße mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Maitenbeth zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).
Die Ergänzungssatzung Hauser Straße tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)

Maitenbeth, 20.8.2015



Josef Kirchmaier, 1. Bgm.